



An die Arbeitsgruppen Umwelt und Verbraucherschutz  
der Bundestagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen,  
der SPD und der FDP



[www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Berlin, 23.05.2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Neuregelungen zur Wasserkraft und speziell zur sog. kleinen Wasserkraft im Regierungsentwurf für das EEG 2023 haben in den letzten Wochen insbesondere seitens der Interessenverbände der Wasserkraft und verschiedener Abgeordneter der Union z.T. deutliche Kritik hervorgerufen, die sich auch in der medialen Berichterstattung wiedergespiegelt hat. Im Mittelpunkt der Kritik steht die so nichtzutreffende Behauptung, der vorgesehene Förderstopp für Anlagen < 500 kW bedeute das Ende der kleinen Wasserkraft in Deutschland. Zur Versachlichung der Diskussion möchte ich in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen:

Der Förderstopp betrifft nur neue Anlagen, die nach dem 1.1.2023 in Betrieb genommen werden (§ 40 Abs. 1 EEG-E) sowie neue Leistungserhöhungen ab dem 1.1.2023 bei Bestandsanlagen (§ 40 Abs. 2 EEG-E). Für Bestandsanlagen < 500 kW bleiben bisherige Vergütungsansprüche unangetastet. Dies bedeutet:



Seite 2

- Für Bestandsanlagen < 500 kW, die nach dem EEG 2000 vergütet werden, ist und bleibt der Vergütungsanspruch zeitlich nicht befristet. Dies betrifft ca. 44 % der Bestandsanlagen < 500 kW. Diese Anlagen erhalten also auch weiterhin ohne zeitliche Begrenzung die bisher gewährte EEG-Vergütung.
- Für Bestandsanlagen < 500 kW, die nach dem EEG 2004 vergütet werden, besteht ein 30-jähriger Vergütungsanspruch, der durch die vorgesehene Neuregelung ebenfalls nicht angetastet wird. Dies betrifft ca. 7 % der Bestandsanlagen < 500 kW. Bei diesen Anlagen laufen bestehende Vergütungsansprüche erst ab dem 1.1.2035 aus. Für diese Anlagen soll nach Ablauf des 30-jährigen Vergütungszeitraums künftig nicht mehr die Möglichkeit bestehen, durch eine neue Leistungserhöhung einen neuen Vergütungsanspruch (für weitere 20 Jahre) zu erlangen.
- Für die übrigen Bestandsanlagen < 500 kW, die nach dem EEG 2009 oder nach späteren EEG-Fassungen vergütet werden, besteht ein 20-jähriger Vergütungsanspruch, der durch die vorgesehene Neuregelung ebenfalls nicht angetastet wird. Dies betrifft ca. 49 % der Bestandsanlagen < 500 kW (Bestandszahlen zum EEG 2021 liegen noch nicht vor). Bei diesen Anlagen laufen bestehende Vergütungsansprüche erst ab dem 1.1.2030 aus. Für diese Anlagen soll nach Ablauf des 20-jährigen Vergütungszeitraums künftig nicht mehr die Möglichkeit bestehen, durch eine neue Leistungserhöhung einen neuen Vergütungsanspruch für weitere 20 Jahre zu erlangen.

Der vorgesehene Förderstopp für kleine Bestandsanlagen < 500 kW wird also keineswegs sofort, sondern erst ab dem 1.1.2030 zur Folge haben, dass



Seite 3

für einige dieser Anlagen die EEG-Förderung sukzessive entfällt. Dies gilt nicht für Anlagen, die unter das EEG 2000 fallen.

Nur ca. 7 % des in Deutschland erzeugten Wasserkraftstroms entfällt auf Anlagen < 500 kW, 93 % entfällt auf Anlagen > 500 kW. Nach Daten des Umweltbundesamtes haben die nach EEG geförderten Wasserkraftanlagen < 500 kW im Jahr 2020 weniger als 0,3 % zur deutschen Stromproduktion beigetragen. Der Protest der Interessenverbände der Wasserkraft gegen den vorgesehenen maßvollen Förderstopp für Anlagen < 500 kW steht damit deutlich außer Verhältnis zum minimalen Nutzen, den diese Anlagen für Klimaschutz und Energiewende haben. Auf der anderen Seite hat die Vielzahl kleiner Wasserkraftanlagen in Deutschland bekanntermaßen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bedrohte Arten und die gesamte Gewässerökologie. Umweltverbände und namhafte wissenschaftliche Institutionen in Deutschland fordern daher zu Recht einen Förderstopp für kleine Wasserkraftanlagen bis 1 MW installierter Leistung – und gehen damit sogar noch über den Regierungsentwurf hinaus -, da es sich um keine nachhaltige Form der Energieerzeugung handelt. Die bisherige EEG-Förderung für die kleine Wasserkraft ist zudem ineffizient und teuer.

Vor diesem Hintergrund, aber auch zur Vermeidung von Verstößen gegen die europäische Wasserrahmenrichtlinie, die Abwägungsentscheidungen im Einzelfall fordert, ist es auch nicht möglich, der Wasserkraft pauschal ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuzusprechen (siehe hierzu – soweit noch nicht bekannt - das beigefügte **Informationspapier**). Mit Blick auf die bestehenden gewässerökologischen Defizite vieler Wasserkraftanlagen und die diesbezüglichen Vollzugsdefizite ist zudem die vorgesehene Knüpfung



Seite 4

der EEG-Förderung an die Einhaltung der WHG-Anforderungen an Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Fischschutz von großer Bedeutung.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie die im Regierungsentwurf vorgesehenen Neuregelungen für die Wasserkraft mittragen würden.

Mit freundlichem Grüßen

